

CaritasStiftung im Erzbistum Köln

Vergaberichtlinien

Stiftungszweck

Die CaritasStiftung im Erzbistum Köln fördert die in § 2 ihrer Satzung genannten Aktivitäten im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V.. Die Förderung geschieht insbesondere durch die Vergabe von Zuschüssen und Darlehen. Förderschwerpunkt sind vor allem Projekte und Maßnahmen, die nachhaltig der Bekämpfung der Armut, der Integration von Randgruppen und der Stärkung von Jugend und Familie dienen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus der Stiftung besteht nicht.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen sollen insbesondere an Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. sowie an andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäß § 2 der Satzung vergeben werden.
2. Die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO ist möglich. In solchen Fällen gelten vereinfachte, von den nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen und –verfahren abweichende Regelungen.
3. Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen haben, können nicht bezuschusst werden.
4. Bei den zu fördernden Projekten und Maßnahmen sind vorab alle öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten zur anderweitigen Finanzierung auszuschöpfen.
5. Vom Antragsteller ist eine Eigenleistung zur beantragten Maßnahme in angemessener Höhe zu erbringen. Davon kann in Ausnahmefällen nur abgesehen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine Eigenbeteiligung nicht zulassen.
6. Die Gesamtfinanzierung des Projektes/der Maßnahme muß nachweislich gesichert sein.
7. Bei Projekten werden Zuwendungen in der Regel längstens für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Die Zuwendungen können degressiv gestaltet werden.

Zuwendungsverfahren

1. Der Antragsteller hat die Förderungswürdigkeit der durchzuführenden Maßnahme in einem schriftlichen Antrag darzulegen.
2. Dem Antrag muß ein detaillierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beigefügt sein. Die Angaben zu den Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.
3. Zur Prüfung des Antrags wird eine fachliche Stellungnahme durch die zuständige Fachabteilung im Diözesan-Caritasverband eingeholt.

4. Das Kuratorium der CaritasStiftung entscheidet über die eingereichten Anträge. Offensichtlich unbegründete oder nicht dem Zweck der Stiftung entsprechende Anträge können vom Vorstand in Abstimmung mit dem Kuratoriumsvorsitzenden abgelehnt werden. In diesem Fall hat der Vorstand das Kuratorium über die Ablehnung und die Gründe zu informieren. Auf der Grundlage der Entscheidung des Kuratoriums erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
5. Die CaritasStiftung behält sich die Möglichkeit vor, Zuwendungen zu Investitionsprojekten grundbuchlich sichern zu lassen. Auch kann sie bei größeren Zuwendungsanträgen die Einreichung weiterer Unterlagen zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers verlangen.
6. Von der CaritasStiftung zugesagte Zuwendungen, die nicht innerhalb von 18 Monaten abgerufen werden, verfallen.

Verwendungsnachweis

1. Der Zuwendungsempfänger muß spätestens sechs Monate nach Abschluß/Fertigstellung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis erbringen. Bei längerfristigen Projekten ist jährlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Gesamtkosten der Maßnahme sind durch geeignete Unterlagen (Rechnungskopien nebst Bezahlnachweisen etc.) zu belegen.
2. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, durch geeignete Maßnahmen (Einsichtnahme in die Unterlagen beim Zuwendungsempfänger, Ortsbesichtigung etc.) die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel zu prüfen. Er kann sich dabei von ihm ausgewählter Beauftragter bedienen. Dabei anfallende Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Rückzahlungspflicht

1. Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.
2. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten der geförderten Maßnahmen oder sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, ist in Höhe der Überdeckung die Zuwendung der CaritasStiftung anteilig oder ganz zurückzuzahlen.
3. Die CaritasStiftung behält sich vor, in den unter 1. und 2. genannten Fällen anteilige Zinsen zurückzufordern.
4. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Zuwendungen der CaritasStiftung beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder werden sie veräußert, oder fallen die Voraussetzungen weg, unter denen die Zuwendung gewährt wurde, so ist an die CaritasStiftung ein angemessener Wertausgleich zu zahlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger entsprechend dem ursprünglichen Verwendungszweck Ersatz schafft.

Köln, den 31.10.2000